



Frau Dr. Graziella Marok-Wachter  
Regierungsrätin für Infrastruktur und  
Justiz  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Zürich, 15. Mai 2023

**Kurzstellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Abänderung der  
Verfassung, des GOG und weiterer Gesetze vom 14. Februar 2023 LNR 2023-203**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Marok-Wachter

Der Bericht zur o.a. Vernehmlassung enthält diverse Regierungsvorlagen, die unter anderem zur Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs führen sollen. Als mit dem liechtensteinischen Recht befasster Ordinarius und Leiter des an der Universität Zürich beheimateten Zentrums für liechtensteinisches Recht ist es mir ein dringendes Anliegen, Ihnen meine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Abschaffung des OGH zum Ausdruck zu bringen. Dabei will ich nicht die zahlreichen, seit Eröffnung der Vernehmlassung vorgebrachten Bedenken gegen die Abschaffung wiederholen. Diese sind Ihnen bekannt, ich teile die Bedenken weitestgehend und kenne persönlich niemanden, der sie nicht teilen würde.

Mir geht es vielmehr um die Herausarbeitung zweier Aspekte, die m.E. in der Debatte - soweit ich sie überhaupt verfolgen konnte - zu kurz kommen und daher ergänzend gegen eine Abschaffung des OGH sprechen.

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs müssen liechtensteinische Gerichte bei der Anwendung von - wie sehr häufig - aus Österreich bzw. der Schweiz übernommenen Gesetzen der Praxis in diesen Ländern folgen und eventuelle Abweichungen speziell begründen. Im Vernehmlassungsbericht (Seite 26 f.) wird auf diesen Punkt hingewiesen und daraus geschlossen, das Fürstentum Liechtenstein brauche für die Zwecke der Rechtsfortbildung keinen OGH, weil die massgebliche Rechtsfortbildung in den Mutterrechtsordnungen stattfinde. Diese Schlussfolgerung ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bin vielmehr dezidiert der Ansicht, dass „andersrum ein Schuh draus wird“. Zunächst



enthält das liechtensteinische Recht keineswegs nur rezipierte Rechtsnormen, sodass die Rechtsfortbildung in Österreich und der Schweiz nur teilweise für das Fürstentum massgeblich ist. Entscheidend aber erscheint mir, dass gerade die liechtensteinische Methode legislativer Rechtsrezeption danach schreit, den OGH in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung zu erhalten. Durch die Beteiligung von Richtern, Rechtsanwälten und Professoren aus Österreich und der Schweiz ist am besten gewährleistet, dass das liechtensteinische Recht stets am Puls der Rezeptionsrechtsordnungen bleibt und zugleich nicht unbesehen eventuellen Fehlentwicklungen folgt. Wer die Beteiligung der ausländischen Richter an der Rechtsprechung des OGH abschaffen will, riskiert m.E. zugleich, die liechtensteinische Rechtsprechung gleichsam partiell „abzuhängen“.

Und nicht zu Unrecht ist immer wieder auch die Rolle des OGH als Präzeptor (Lehrer) des liechtensteinischen Rechts hervorgehoben worden. Diese Rolle übt er durch umfassende Urteilsbegründungen insb. in Rechtsgebieten aus, die durch Literatur nur unzureichend erschlossen sind. Auch diese Funktion ist m.E. durch den OGH in der momentanen Zusammensetzung am besten gewährleistet. Man sollte diese Funktion m.E. nicht leichtfertig durch Abschaffung des OGH eliminieren.

Insofern möchte ich dringend anregen, vom Vorschlag einer Abschaffung des OGH abzuweichen.

Mit besten Empfehlungen

Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Heiss